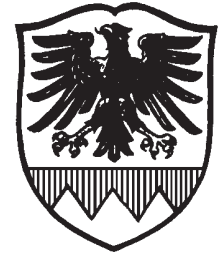


AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 25. August 2010 Nummer 31

Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Wasserbeschaffungsverband Kaistener Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 204.500 EUR
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 46.000 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 34.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht aufgestellt. Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Wasserlosen, den 26.07.2010
Wasserbeschaffungsverband
Kaistener Gruppe
gez. Jakob, Vorsitzender

II.

Die von der Versammlung am 12.05.2010 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2010 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 01.07.2010 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, im Rathaus in Greßthal, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 39,00 Euro

Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle
eingesehen werden.

Schweinfurt, 28.07.2010
Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach, 97497 Dingolshausen für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach 97497 Dingolshausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 10.162,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 3.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 8.175,00 Euro festgesetzt.

Dingolshausen 60 % = 4.905,00 Euro

Sulzheim 40 % = 3.270,00 Euro

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Dingolshausen, den 08.06.2010

Zweckverband Abwasserbeseitigung

Oberer Unkenbach

gez. Zachmann

Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Versammlung erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2010 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 02.08.2010 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der

Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Dingolshausen, Kirchgasse 7, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 02.08.2010

Landratsamt Schweinfurt

gez. Schmitt

Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

**Anstalt des öffentlichen Rechts
97447 Gerolzhofen, Brunnengasse 5**

Der Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2007, 2008 und 2009 des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen enthält folgenden Bestätigungsvermerk: „Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2007, 2008 und 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Unternehmenssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 07.06.2010

Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

Dr. Pentenrieder, Wirtschaftsprüfer

Der Verwaltungsrat des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen hat in der Sitzung vom 29.07.2010 die Jahresabschlüsse 2007, 2008 und 2009 festgestellt. Es wurde beschlossen den Bilanzgewinn zum 31.12.2009 in Höhe von 28,61 € auf neue Rechnung

vorzutragen.“

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen in der Zeit vom 25.08.2010 bis 08.09.2010 während der Geschäftszeit (Mo. – Do. 8:30 – 17:00 Uhr, Fr. 8:30 – 12:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der VGem Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, zur Einsichtnahme aus.

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung - Art. 66 Abs. 4 BayBO; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit 1176 Mastschweineplätzen, 595 Ferkelplätzen und 224 Sauenplätzen sowie die Erweiterung der bestehenden Ställe durch den Neubau eines Schweinemaststalles und einer Güllegrube auf dem Grundstück Fl.-Nr. 419 der Gemarkung Oberschwarzach durch Herrn Tilmann Ruß, Breitbacherstr. 1a, 97516 Oberschwarzach

Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt

Herr Tilmann Ruß, Oberschwarzach, hat am 13.04.2010 im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens den Bauantrag zum Neubau eines Schweinemaststalls und einer Güllegrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 419 der Gemarkung Oberschwarzach gestellt.

Da es sich um ein Bauvorhaben im Sinne von Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayBO handelt, wird das Vorhaben auf Antrag des Bauherrn an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 BayBO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 4 BayBO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Unterlagen des Bauantrages können durch den berechtigten Personenkreis (Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Grundstücken, die durch das Vorhaben in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Belangen berührt werden können) während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag
 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstag
 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 im Landratsamt Schweinfurt,
 Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt,
 Hochbauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz,
 Zimmer 252, eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schweinfurt,
 Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt,
 zu den vorgenannten Zeiten vorgebracht werden.
 Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Wird das Vorhaben genehmigt, kann die Zustellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, welche die erforderliche Genehmigung einschließt, an die Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben oder deren Einwendungen nicht entsprochen wird, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Schweinfurt, 12.08.2010
 Landratsamt Schweinfurt
 Birkenbach, Regierungsrat

Anlage zum Halten oder der getrennten Aufzucht von 979 Ferkeln und 1669 Mastschweinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1302 der Gemarkung Ettleben, Markt Werneck; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Die Werner und Christian Weiß GbR, Ettlebener Str. 16, 97440 Werneck-Ettleben hat beim Landratsamt Schweinfurt, Hochbauamt/Immissionsschutz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Anlage zum Halten oder der getrennten Aufzucht von 979 Ferkeln und 1669 Mastschweinen (Nr. 7.1 Spalte 2 Buchstaben g) und i) des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1302 der Gemarkung

Ettleben gestellt.
 Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 7.1 Spalte 2 Buchst. g) und i) des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.
 Die beabsichtigte Umnutzung des bestehenden Schweinestalls in Ettleben stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 UVPG dar, da der maßgebende Größenwert in Nr. 7. der Anlage 1 zum UVPG.
 Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 und Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
 Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.
 Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.
 Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schweinfurt, den 21.07.2010
 Frühwald, Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2010

I.
 Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen

Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 564.230,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 238.490,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Schulverbandsumlage
- 1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 385.830,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
 - 2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf 380 Verbandsschüler festgesetzt.
 - 3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.015,34 € festgesetzt.
 - 4 Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Schwanfeld, den 08.06.2010
Schulverband Schwanfeld
gez. Köth, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 24.03.2010 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2010 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 21.05.2010 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schwanfeld, Rathausplatz 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 13.08.2010
Landratsamt Schweinfurt
- Kommunalaufsicht -
gez. Schmitt

1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Donnersdorf -Grundschule- (Verbandssatzung)

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Donnersdorf -Grundschule- folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Donnersdorf -Grundschule-:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Donnersdorf -Grundschule- (Verbandssatzung) vom 13.08.2008 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Donnersdorf vom 13.09.2009, Nr. 9; Amtliche Mitteilung der Großgemeinde Sulzheim vom 17.10.2008, Nr. 7; Mitteilungsblatt der Gemeinde Michelau vom 05.12.2008; Gemeindeblatt der Gemeinde Dingolshausen vom 07.10.2008, Nr. 389) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR. Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters mit dem gleichen Prozentsatz anzuheben.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Donnersdorf, 05.08.2010
Schulverband Donnersdorf
-Grundschule-
gez. Schenk,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 29.07.2010 beschlossene 1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Donnersdorf Grundschule wurde mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 04.08.2010, Nr. 30-205/1/2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Schweinfurt, 09.08.2010
Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt

1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands

Gerolzhofen -Grundschule- (Verbandssatzung)

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Gerolzhofen -Grundschule- folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Gerolzhofen -Grundschule-:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Gerolzhofen -Grundschule- (Verbandssatzung) vom 13.08.2008 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 19.09.2008, Nr. 7; Amtsblatt der Gemeinde Lültsfeld vom 01.10.2008, Nr. 175; Gerolzhöfer Amtsblatt vom 19.09.2008, Nr. 19; Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 24.09.2008, Nr. 9) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR. Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung der Vorsitzenden und ihres Stellvertreters mit dem gleichen Prozentsatz anzuheben.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Gerolzhofen, 05.08.2010
Schulverband Gerolzhofen
-Grundschule-
gez. Radler,
stellv. Schulverbandsvorsitzender

II.

Die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 29.07.2010 beschlossene 1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Gerolzhofen Grundschule wurde mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 04.08.2010, Nr. 30-205/1/2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Schweinfurt, 09.08.2010
Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt

1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Gerolzhofen -Hauptschule- (Verbandssatzung)

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Gerolzhofen -Hauptschule- folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Gerolzhofen -Hauptschule-:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Gerolzhofen -Hauptschule- (Verbandssatzung) vom 13.08.2008 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 19.09.2008, Nr. 7; Amtsblatt der Gemeinde Lültsfeld vom 01.10.2008, Nr. 175; Gerolzhöfer Amtsblatt vom 19.09.2008, Nr. 19; Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 24.09.2008, Nr. 9; Gemeindeblatt der Gemeinde Dingolshausen vom 07.10.2008, Nr. 389; Mitteilungsblatt der Gemeinde Donnersdorf vom 13.09.2008; Nr. 9; Mitteilungsblatt der Gemeinde Michelau vom 05.10.2008; Amtliche Mitteilung der Großgemeinde Sulzheim vom 11.09.2008, Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§1

Name des Schulverbandes

Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband „Mittelschule Main-Steigerwald“.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulverbandsvorsitzende, ihre beiden Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG).“

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR. Die beiden Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 EUR. Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung der Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter mit dem gleichen Prozentsatz anzuheben.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Gerolzhofen, 05.08.2010

Schulverband Gerolzhofen

-Hauptschule-

gez. Zachmann,

stellv. Schulverbandsvorsitzender

II.

Die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 29.07.2010 beschlossene 1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Gerolzhofen Hauptschule wurde mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 04.08.2010, Nr. 30-205/1/2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Schweinfurt, 09.08.2010

Landratsamt Schweinfurt

gez. Schmitt

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Rettungsleitstelle:

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:

Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 28./29.08.10

Dr. Christine Diekmann-Kolbowski, Christine Bitsch, Gartenstr. 41, Bergrheinfeld, Tel. 09721/99431

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 28./29.08.10

Gabriele Arnold, Kirchstr. 11, Donnersdorf, Tel. 09528/951791

Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 28.08. - 03.09.2010

am 28.08.

Westend-Apotheke, Luitpoldstr. 20

am 29.08.

Hubertus-Apotheke, Jägersbrunnen

am 30.08.

Gartenstadt-Apotheke,

Fritz-Soldmann-Str. 56

am 31.08.

Bären-Apotheke, Keßlergasse 14

am 01.09.

Olympia-Apotheke,

Wilh.-Leuschner-Str. 6

am 02.09.

Roßmarkt-Apotheke, Roßmarkt 1

am 03.09.

DocMorris-Apotheke, Kesslerergasse 9

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.)

Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de

am 29.08.10 Kronen-Apotheke

am 31.08.10 St. Florian-Apotheke

am 02.09.10 St. Florian-Apotheke

Stadtlauringen:

am 01.09.10 Rückert-Apotheke